



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

V 7.613.3

Bern, 17. September 1992

V e r f ü g u n g

für

Firma Confon AG, Langenhag 31, 9424 Rheineck SG

Gesuchstellerin

betreffend

Zulassung einer Gleitschutzvorrichtung

- 1) Mit Schreiben vom 16.7.1992 ersucht die Gesuchstellerin um Zulassung der Gleitschutzvorrichtung "Spikes-Spider-Sport" als Schneekette.
- 2) Nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) müssen Schneeketten auf Schnee und Eis das Anfahren, das Bremsen und die Seitenführung gewährleisten. Im weiteren dürfen sie die Strasse nicht übermässig beschädigen.

Damit Schneeketten und Gleitschutzvorrichtungen auf Strecken, die mit dem Signal "Schneeketten obligatorisch" (Signal 2.48) gekennzeichnet sind, verwendet

werden dürfen, müssen sie den Weisungen des EJPD vom 16.12.1982 entsprechen bzw. vom EJPD genehmigt sein. Anderenfalls gelten sie lediglich als Anfahrhilfen und dürfen auf den genannten Strecken nicht verwendet werden.

- 3) Die Gleitschutzvorrichtung "Spikes-Spider-Sport" besteht aus vier Kunststoffarmen, zwei radialverlaufenden Stahlketten und einer Anzahl quer zur Lauffläche angeordneten Kunststoffstege mit Spikesbesatz. Diese Vorrichtung entspricht nicht in allen Punkten den geltenden Weisungen für Schneeketten.
- 4) Die zur Anerkennung als Schneekette notwendigen Unterlagen (Resultate der Vergleichsmessungen, Bestätigung über die Einhaltung der Anforderungen der Weisungen, Musterexemplar, Gebrauchsanleitung) liegen jedoch vor.

In Anbetracht dieser Sachlage wird, gestützt auf Art. 81 Abs. 4 BAV,

v e r f ü g t :

- 1) Die Gleitschutzvorrichtung "Spikes-Spider-Sport" der Firma Confon AG, Langenhag 31, 9424 Rheineck SG, wird als Schneekette (Art. 13 Abs. 3 BAV) anerkannt und darf auf Strecken, welche mit dem Signal "Schneeketten obligatorisch" (Signal Nr. 2.48) gekennzeichnet sind, verwendet werden.

- 2) Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Spruchgebühr von 150.- Franken und den Schreibgebühren von 30.- Franken, zusammen 180.- Franken, gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.

EIDGENÖSSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
i.A. Der Direktor des Bundes-  
amtes für Polizeiwesen



Prof. Dr. Lutz Krauskopf

Geht an:

- Confon AG, Langenhag 31, 9424 Rheineck SG  
Beilage: Rechnung mit Einzahlungsschein
- BAP, Zentraler Finanzdienst, 3003 Bern  
Beilage: Rechnungskopie